

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Technischer Ausschuss	<b>öffentlich</b>	am 09.10.2019	Vorberatung
Ortschaftsrat Endingen	<b>öffentlich</b>	am 14.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Ostdorf	<b>öffentlich</b>	am 15.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Weilstetten	<b>öffentlich</b>	am 15.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Erzingen	<b>öffentlich</b>	am 16.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Zillhausen	<b>öffentlich</b>	am 16.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Engstlatt	<b>öffentlich</b>	am 17.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Frommern	<b>öffentlich</b>	am 17.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Heselwangen	<b>öffentlich</b>	am 17.10.2019	Anhörung
Ortschaftsrat Streichen	<b>öffentlich</b>	am 18.10.2019	Anhörung
Gemeinderat	<b>öffentlich</b>	am 22.10.2019	Entscheidung

#### **Tagesordnungspunkt**

### **4. Änderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau von Schienenstrecken Nutzung der Sonnenenergie Beteiligungsverfahren und Stellungnahme der Stadt Balingen**

#### **Beschlussfassung**

#### **Anlagen**

- Anlage 1: Entwurf 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 7/2019
- Anlage 2: Umweltbericht zur 4. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013, Stand 7/2019
- Anlage 3: Information zur Regional-Stadtbahn, Landratsamt Zollernalbkreis
- Anlage 4: Auszug aus der Tabelle A3 (Ausbau Streckenabschnitt Hechingen – Balingen)
- Anlage 5: Auszug aus der Tabelle A4 (Ausbau Streckenabschnitt Balingen – Sigmaringen)
- Anlage 6: Planauszug Ausschlussgebiete Solar vergrößert
- Anlage 7: Luftbild Gemarkung Balingen mit Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten

#### **Beschlussantrag:**

Der Gemeinderat der Stadt Balingen stimmt dem vorliegenden Entwurf zur 4. Änderung der Regionalplan Neckar-Alb 2013 grundsätzlich zu.

Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme abzugeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Besonderer Hinweis:**

## **Sachverhalt:**

### **1. Regionalplanänderung und Stellungnahme**

Die Stadt Balingen wurde aufgefordert, zum Entwurf der 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 bis 30. Oktober 2019 Stellung zu nehmen. Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken werden vom Regionalverband geprüft und behandelt und in die Beratungen des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung eingebracht.

Im Zeitraum vom 06.09.2019 bis 07.10.2019 kann auch die Öffentlichkeit zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb Stellung nehmen.

Die geplante Regionalplanänderung betrifft Festlegungen zum öffentlichen Schienenpersonennahverkehr des Kapitels 4.1.2 einschließlich der Raumnutzungskarte sowie Festlegungen zu Freiflächen-Solaranlagen des Kapitels 4.2.4.3.

In Kapitel 4.1.2 wird ein neuer Plansatz zur Trassensicherung für den zweigleisigen Ausbau bestehender Schienenstrecken eingefügt. In der Raumnutzungskarte werden die betreffenden Trassen als solche dargestellt.

Kapitel 4.2.4.3 wurde bezüglich der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet), Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet), Gebieten für Landwirtschaft (Vorranggebiet) und Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Vorranggebiet) vollständig überarbeitet und durch Festlegungen zur landschaftlichen Einbindung und zum Rückbau der Anlagen ergänzt. Bezüglich Kapitel 4.2.4.3 ergeben sich keine Änderungen in der Raumnutzungskarte.

Mit den Plansätzen G (1) bis G (6) werden sechs neue Plansätze eingefügt. Die Plansätze Z (1) und G (2) des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einschließlich Begründung entfallen.

### **2. Öffentlicher (Schienen-)Personennahverkehr**

#### **2.1 Allgemeines Ziel**

Die Verlagerung von Verkehrsströmen auf die Schiene ist aus Gründen der Lebensqualität und des Klimaschutzes sowie zur Entlastung der staugefährdeten Straßen ein politisches Ziel der Europäischen Union sowie von Bund und Land.

Bedingt durch die steigenden Pendlerzahlen ist auch in der Region Neckar-Alb von einer weiteren Zunahme des Personenverkehrs auszugehen. Dieser kann nur durch einen weiteren Ausbau des Eisenbahnsystems bewältigt werden. Insbesondere eingleisige Strecken müssen hierfür durch zusätzliche Gleise entlang der bestehenden Strecken ergänzt werden, um zusätzliche Züge verkehren lassen zu können und die Übertragung von Verspätungen auf andere Züge zu reduzieren.

Für diese Weiterentwicklung der regionalen Schieneninfrastruktur wird die Sicherung von Trassen für einen weiteren Ausbau in der 4. Änderung des Regionalplans festgeschrieben.

#### **2.2 Regional-Stadtbahn**

Die Umsetzung der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb kann nur gelingen, wenn die benötigten Trassen für den Neubau in den Innenstädten des Oberzentrums Reutlingen/Tübingen und auf den Zulaufstrecken freigehalten werden und zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Regionalplanänderung wird ausgeführt, dass es deshalb äußerst wichtig ist, die verschiedenen, konzeptionell unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten „nicht zu verbauen“, sondern diese langfristig planerisch zu sichern und die dafür benötigten Flächen freizuhalten. Die Freihaltung der genannten Trassen ermöglicht darüber hinaus, die beim Ausbau teilweise erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen und damit die Akzeptanz bei der unmittelbar betroffenen Bevölkerung zu steigern.

Weitere Informationen:

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/nachrichten/landratsamt+stellt+3d+modell+der+regional-stadtbahn+neckar-alb+aus>

### **2.3 Betroffenheit Stadt Balingen**

Die geplanten Gebiete für die Trassensicherung befinden sich u.a. an der bestehenden Bahntrasse Tübingen – Hechingen – Balingen – Albstadt (- Sigmaringen) auf Stadtgebiet Balingen, in den Bereichen, in denen die Trassenführung bisher nur einspurig verläuft. Gesichert wird jeweils ein Streifen von 10 m rechts und links der bisher nur eingleisigen Streckenabschnitte.

In diesen gesicherten Gebieten darf seitens der Stadt Balingen nichts geplant werden, das einem späteren zweigleisigen Ausbau der Schienenstrecke entgegensteht.

Eine konkrete Planung, wie der Ausbau aussehen soll und wann er stattfinden wird, gibt es noch nicht. Zur konkreten Planung wird zu gegebener Zeit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, in dem die Stadt Balingen als Trägerin eigener Rechte, insbesondere der Planungshoheit, als Private und als Trägerin öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme abgeben kann. Zusätzlich werden die Pläne im Planfeststellungsverfahren öffentlich ausgelegt, sodass die Betroffenen auch in diesem Verfahrensschritt Gelegenheit haben, Einwendungen einzureichen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden weitere Umweltprüfungen durchgeführt.

#### Artenschutz

Für die offen zu haltenden Trassen für Schienenverkehr (Ausbau) wurde im Rahmen der Regionalplanänderung eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf allen Strecken Vorkommen streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden und damit artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können. Die möglicherweise betroffenen Artengruppen sind im Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Anlage 2, Kap. 8, Tab. 8.1) dokumentiert.

#### Umweltbericht

Laut Umweltbericht zur 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 (Anlage 2, Tabelle A 3 und A 4) werden die Auswirkungen auf die wesentlichen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Mensch und kulturelles Erbe im Bereich des Gebietes der Stadt Balingen als unerheblich beurteilt.

Ein Auszug aus den Tabellen A 3 und A4 gibt Übersicht über die Betroffenheit der Stadt Balingen und ist Anlage zur Vorlage.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch wird im Umweltbericht davon ausgegangen, dass angesichts der relativ geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme, der Vorbelastung durch die bestehenden Schienenstrecken und den aktuellen Schienenverkehr sowie der beim Ausbau anvisierten Elektrifizierung der Strecken allenfalls unerhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Betroffen sind laut Umweltbericht Wohn- und Mischgebiete entlang der Bahnstrecke in Endin-

gen, Dürrwangen, Frommern, Engstlatt und Balingen – Nord.

Zur Minderung von Lärmbelastungen sind gegebenenfalls Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (z.B. Lärmschutzwände) und falls erforderlich des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster, schallgedämmte Lüftungen) durchzuführen.

### **3. Großflächige Freiflächen-Solaranlagen**

#### **3.1 Allgemeines Ziel**

Die Förderung des Ausbaus und der Nutzung der erneuerbaren Energien ist ein zentraler Baustein der Energiewende. Solarenergie und Windenergie sind in Deutschland die zentralen Säulen für das Erreichen der gesetzten Klimaschutzziele. Aufgrund der relativ hohen Sonneneinstrahlung ist im süddeutschen Raum die Nutzung der Sonnenenergie eine der wichtigsten regenerativen Energiequellen.

Da die Nutzung der Windenergie in der Region Neckar-Alb aus artenschutzrechtlichen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich ist, kommt der Nutzung der Sonnenenergie hier eine umso größere Bedeutung zu. Mit der Einführung des „Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)“ wurden dafür verbindliche Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen geschaffen.

Mit der 4. Regionalplanänderung wird in der Region Neckar-Alb auf Ebene der Regionalplanung den geänderten rechtlichen Vorgaben des EEG Rechnung getragen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich mehr Raum verschafft.

Im Regionalplan Neckar-Alb 2013 waren bisher großflächige Solaranlagen im Außenbereich in der Regel nicht zulässig. Ausnahmen waren nur in regionalen Grünzügen unter sehr engen Voraussetzungen zulässig: Der Standort musste eine Vorbelastung aufweisen oder entlang von Schienenwegen oder Autobahnen gelegen sein.

Durch die Öffnung der als Vorranggebiet festgelegten regionalen Grünzüge, Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und Gebiete für Landwirtschaft für Freiflächen-Solaranlagen im Rahmen einer ausnahmsweisen Zulassung werden der kommunalen Bauleitplanung größere Spielräume für die Umsetzung von Freiflächen-Solaranlagen im Außenbereich ermöglicht.

#### **Zulässigkeit im Wege der Ausnahme**

Grundvoraussetzung für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) ist eine landschaftsverträgliche Einbindung.

Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, soll eine dauerhafte, über die Laufzeit der Solaranlagen hinausgehende Inanspruchnahme des Freiraums für nachfolgende bauliche Anlagen verhindert werden. Die entsprechende Fläche soll nach Nutzungsaufgabe wieder dem Freiraum zugeführt werden und damit u. a. der Landnutzung und der Erholung wieder zur Verfügung stehen.

Freiflächen-Solaranlagen sind keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.

Sie können jedoch nach § 35 Abs. 2 BauGB im Einzelfall zugelassen werden. Hierfür sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls der Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages erforderlich. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Befristung der Solarnutzung, der Rückbau von Freiflächen-Solaranlagen und die künftige Nutzung der Fläche durch entsprechende Festsetzungen sicher zu stellen. Auf dieser Planungsebene sind auch weitere rechtliche Erfordernisse abzu prüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in

die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

### **Ausschlussgebiete**

In der Beikarte zu Kapitel 4.2.4.3 (Anlage 1, Auszug Anlage) sind alle Gebiete dargestellt, in denen Freiflächen-Solaranlagen nicht zulässig sind, auch nicht ausnahmsweise.

Dies ist in den FFH-Gebieten (Schutzgebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und in Vogelschutzgebieten, in Waldgebieten und in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild der Fall (Anlagen 6 und 7). Zur Verdeutlichung und Rechtsklarheit wird Rahmen der Stellungnahme ergänzend eine Auflistung der Bereiche mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild angefordert.

Sabine Stengel